

ZfM - 1/2017



Deutsch - Jura, Jura - Deutsch

Wortfindungen und -windungen in Rechtsprechung, Gesetzen & Co. geben sicherlich jedem einmal Anlass zum Stirnrunzeln. Daher begleitet Michael Schmuck, im vergangenen Jahr Autor der Aufsatz-Serie „Deutsch - Jura, Jura - Deutsch“, die zfm weiter mit einer Kolumne, in der aktuelle Schöpfungen beispielsweise aus Entscheidungen und Vorschriften vorgestellt und „auseinandergenommen“ werden. Zwischen den Fachbeiträgen rund um das Thema Forderungsmanagement eine unterhaltsame - und hilfreiche - Abwechslung ...

Lassen Sie mich diese kleine juristische Sprachkolumne beginnen mit einem eher exotischen Text, den Sie auf der Website des Bundesfinanzministeriums finden können. Es ist ein Auszug aus dem - und nun wird es schon unterhaltsam - „Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3.8.1959, geändert durch Gesetz zu dem Abkommen vom 18.3.1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften“. - Tolle Leistung! Haben Sie verstanden, was da alles geändert wurde? Hm? Jedenfalls geht es um Art. 34, in dem nun steht:

„(1) Die Militärbehörden gewähren bei der Durchsetzung vollstreckbarer Titel in nichtstrafrechtlichen Verfahren deutscher Gerichte und Behörden alle in ihrer Macht liegende Unterstützung.“

Alles, was in ihrer Macht liegt? Wirklich seeeehr konkret! Dann muss man einfach nur mal abwarten, wessen sie denn so mächtig sind. Aber dann geht es noch schöner weiter:

„(2) a) In einem nichtstrafrechtlichen Verfahren kann eine Haft gegen Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder gegen Angehörige von deutschen Behörden und Gerichten nur angeordnet werden, um eine Missachtung des Gerichts zu ahnden oder um die Erfüllung einer gerichtlichen oder behördlichen Entschei-

dung oder Anordnung zu gewährleisten, die der Betroffene schuldhaft nicht befolgt hat oder nicht befolgt. Wegen einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes darf eine Haft nicht angeordnet werden. Eine Bescheinigung der höchsten zuständigen Behörde des Entsendestaates, dass die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes erfolgte, ist für deutsche Stellen verbindlich. In anderen Fällen berücksichtigen die zuständigen deutschen Stellen das Vorbringen der höchsten zuständigen Behörde des Entsendestaates, dass zwingende Interessen einer Haft entgegenstehen, in gebührender Weise.“

Alles klar? Fangen wir mal oben an: „... gegen Angehörige von deutschen Behörden und Gerichten nur angeordnet werden ...“. Aha, nicht nur die ausländischen Mitarbeiter, auch die deutschen sind betroffenen. Nein, nein! Das „von“ soll Passiv sein. Also - als Aktiv: „... dürfen deutsche Behörden und Gerichte eine Haft gegen ... nur anordnen ...“. So ist es klar. Und zum Schluss nach dem schönen Wortsalat wieder etwas wahnsinnig Konkretes: „berücksichtigen ... zwingende Interessen ... in gebührender Weise“. Sind Sie, liebe Leserinnen und Leser, auch so gebührend rücksichtsvoll bei Ihren Vollstreckungen?

Rechtsanwalt Michael Schmuck